

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



Staatssekretär Roland Weigert, MdL

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung
und Energie, 80525 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 2162-2295

Telefax
089 2162-3295

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/2593 W vom 18.08.2022

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
StMWi-71-4809/51/2

München,
07.09.2022

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Martin Böhm (AfD) vom 18.08.2022 betreffend Situation des Hotel- und Gaststättengewerbes im Regierungsbezirk Oberfranken

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bayeri-
schen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wie folgt:

*1.a) Wie hoch ist gemäß aktueller Statistik die Anzahl der Betriebe des Hotel-
und Gaststättengewerbes im Regierungsbezirk Oberfranken (bitte auf-
schlüsseln nach den Wirtschaftsgruppen des Gastgewerbes 551 [Hotels,
Gasthöfe und Pensionen], 552 [Ferienunterkünfte und andere Beherber-
gungsstätten], 553 [Campingplätze], 559 [Sonstige Beherbergungsstätten],
561 [Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés u.ä.], 562 [Caterer und
Erbringer sonstiger Verpflegungsdienstleistungen] sowie 563 [Ausschank
von Getränken])?*

*1.b) Wie hoch ist gemäß aktueller Statistik die Anzahl der Beschäftigten in
Betrieben des Hotel- und Gaststättengewerbes im Regierungsbezirk Ober-
franken (bitte aufschlüsseln gemäß 1.a))?*

Die Angaben zu Frage 1.a) und 1.b) sind in untenstehender Tabelle zusam-
mengefasst. Die Zahlen wurden vom Landesamt für Statistik auf Basis des
Unternehmensregisters (Stand 30. September 2021) erstellt.

Postanschrift
80525 München
Hausadresse
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

Telefon
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwi.bayern.de
Internet
www.stmwi.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
16, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

Dabei ist zu beachten, dass das am 1. Januar 2020 in Kraft getretene „Dritte Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie“ (BEG III) in Artikel 7 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes) eine Anhebung der sogenannten Kleinunternehmerregelung im Umsatzsteuergesetz von 17.500 auf 22.000 Euro regelt. Durch diesen Effekt sind Einheiten, die weniger als 22.000 Euro steuerbaren Umsatz erwirtschaften, in den Auswertungen aus dem statistischen Unternehmensregister ab dem Berichtsjahr 2020 nicht mehr enthalten. Der Rückgang bei der Zahl der rechtlichen Einheiten und zugehörigen Niederlassungen gegenüber 2019 ist also zu einem erklärbaren Anteil auf den Effekt dieser Kleinunternehmerregelung zurückzuführen.

Niederlassungen¹⁾ und abhängige Beschäftigte²⁾ im Wirtschaftsabschnitt I "Gastgewerbe" im Regierungsbezirk Oberfranken 2020		
Wirtschaftszweig³⁾	Niederlassungen Anzahl	abhängige Beschäftigte Anzahl
551 Hotels, Gasthöfe und Pensionen	689	5855
552 Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten	143	315
553 Campingplätze	16	52
559 Sonstige Beherbergungsstätten	16	23
561 Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eis-salons u.Ä	1892	9068
562 Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen	213	1519
563 Ausschank von Getränken	344	1068
Insgesamt	3313	17899
1) Niederlassungen mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bzw. geringfügig entlohnnten Beschäftigten sowie Einbetriebsunternehmen mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bzw. geringfügig entlohnnten Beschäftigten und/oder mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen bzw. Schätzzumsatz bei Organkreismitgliedern.		
2) sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte werden gemeinsam ausgewiesen und als abhängige Beschäftigte bezeichnet.		
3) Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).		

1.c) *Wie hoch war die Anzahl der Gästeankünfte und -übernachtungen im Regierungsbezirk Oberfranken zwischen Januar 2021 und Juni 2022 (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?*

Die Angaben zu Frage 1.c) sind in untenstehender Tabelle zu entnehmen.

Regierungsbezirk Oberfranken		
	Ankünfte	Übernachtungen
Januar 2021	17.082	78.978
Februar 2021	21.758	97.478
März 2021	29.968	121.160
April 2021	25.964	110.257
Mai 2021	54.332	174.894
Juni 2021	123.620	337.109
Juli 2021	203.957	512.678
August 2021	223.289	613.006
September 2021	208.576	543.693
Oktober 2021	190.650	494.931
November 2021	95.376	264.854
Dezember 2021	57.610	181.397
Januar 2022	58.817	177.468
Februar 2022	75.223	214.262
März 2022	100.456	277.484
April 2022	146.340	387.655
Mai 2022	196.354	489.991
Juni 2022	213.427	534.381

2.a) *Wie hoch war die Anzahl der Insolvenzanmeldungen in Betrieben des Hotel- und Gaststättengewerbes im Regierungsbezirk Oberfranken zwischen Januar 2021 und Juni 2022 (bitte nach Beherbergung und Gastronomie sowie nach Monaten aufschlüsseln)?*

Die Angaben zu Frage 2.a) wurden vom Bayerischen Landesamt für Statistik aus der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren in untenstehender Tabelle zusammengestellt. Dabei ist zu beachten, dass hier aufgrund der Aufgliederung nach Regierungsbezirken nur in Bayern ansässige Unternehmen gezählt werden. Die Gesamtzahl der Insolvenzverfahren in Bayern wird mit einem geringfügig höheren Wert veröffentlicht, da auch Schuldner außerhalb Bayerns an bayerischen Gerichten ein Insolvenzverfahren beantragen können.

Unternehmensinsolvenzen im Regierungsbezirk Oberfranken ansässiger Unternehmen der Wirtschaftsabteilungen Beherbergung und Gastronomie			
	Beherbergung	Gastronomie	Insgesamt
Januar 2021	1	1	2
Februar 2021	0	1	1
März 2021	0	1	1
April 2021	0	1	1
Mai 2021	0	0	0
Juni 2021	0	0	0
Juli 2021	0	0	0
August 2021	0	4	4
September 2021	0	1	1
Oktober 2021	0	2	2
November 2021	0	0	0
Dezember 2021	0	0	0
2021	1	11	12
Januar 2022	0	1	1
Februar 2022	0	2	2
März 2022	0	3	3
April 2022	0	0	0
Mai 2022	0	1	1
Juni 2022	0	1	1
Januar - Juni 2022	0	8	8

2.b) Wie bewertet die Staatsregierung die ökonomischen Aussichten für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Oberfranken für den Rest des Jahres 2022 sowie das Jahr 2023?

Im Jahr 2022 hat sich die Lage des Hotel- und Gaststättengewerbes nach den beiden von Corona geprägten Jahren 2020 und 2021 wieder merklich gebessert. Die touristische Belegung nach den ersten vier Erkrankungswellen der COVID-19 Pandemie verbunden mit der teilweise aufgestauten Kaufkraft beeinflusste die ökonomischen Aussichten für das Gastgewerbe in Bayern positiv. Die Übernachtungszahlen von Mai und Juni 2022 erreichten in Oberfranken wieder das Niveau von 2018 und 2019. Auf der anderen Seite dämpfen Energie- und Rohstoffkostensteigerungen sowie personelle Engpässe die Erholung im Gastgewerbe, das besonders von den Einschränkungen und ökonomischen Verlusten im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie betroffen war.

Die Insolvenzanmeldungen haben im Jahr 2021 in Bayern wie in Oberfranken einen historischen Tiefpunkt erreicht.

Das ist auch auf die umfassenden Hilfsmaßnahmen der Bundes- und Staatsregierung in Folge der Corona-Pandemie und die Erleichterungen im Insolvenzrecht zurückzuführen. In diesen Zahlen lässt sich eine Entkopplung der einzelbetrieblichen Risiken von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung erkennen. Mit dem Auslaufen der Corona-Hilfsmaßnahmen im Jahr 2022 sind daher gewisse Nachholeffekte bei Insolvenzen und Betriebsausgaben zu erwarten. Diese Erwartung wird unter anderem durch die stark gestiegenen Rohstoff-, Energie- und Transportkosten, eine Verschlechterung der Unternehmensbilanzen infolge der Pandemiejahre, die steigenden Personalkosten sowie das steigende Zinsniveau bekräftigt. Ausgehend von dem historischen Tiefstand könnte es daher in Oberfranken wie insgesamt in Bayern und Deutschland zu einem gewissen Anstieg der Insolvenzzahlen im restlichen Jahr 2022 und im Jahr 2023 kommen. Dabei sind aber auch steigende Insolvenzzahlen vor dem Hintergrund der Möglichkeiten des deutschen Insolvenzrechts zu betrachten, das grundsätzlich wettbewerbsfähigen Unternehmen(-steilen) die Chance einer harten Sanierung oder der Übernahme durch eine neue Geschäftsführung bzw. Investoren ermöglicht.

2.c) Welche Maßnahmen für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Bayern plant und/oder befürwortet die Staatsregierung hinsichtlich des Corona-Geschehens im kommenden Herbst und Winter (bitte konkret erläutern, ob entsprechende Konzepte/Strategien bereits vorliegen oder in Arbeit oder beauftragt sind)?

Mögliche künftige Infektionsschutzmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie sind nicht abschließend planbar. Infektionsschutzmaßnahmen im Hotel- und Gaststättengewerbe in Bayern setzen einen entsprechenden rechtlichen Rahmen im Infektionsschutzgesetz des Bundes voraus. Für die für Herbst und Winter 2022/2023 vom Bund vorgesehenen möglichen Maßnahmen ist das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) noch nicht abgeschlossen.

Nach dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen Entwurf zu § 28b IfSG-E wären unter den dort genannten Voraussetzungen ab dem 1. Oktober 2022 eine Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen, von der Ausnahmen zugelassen werden können und teilweise (für getestete Personen u. a. in gastronomischen Einrichtungen im Rahmen von § 28b Abs.2 IfSG-E) zugelassen werden müssen, die Verpflichtung, Hygienekonzepte zu erstellen, ein Abstandsgebot von 1,5 Metern oder Personenobergrenzen für Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen möglich. Ob es erforderlich sein wird, die vom Bundesgesetzgeber zugelassenen Maßnahmen in Bayern umzusetzen, hängt von der pandemischen Entwicklung und insbesondere von deren konkreten Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und die Belastung der sonstigen kritischen Infrastrukturen ab.

Die derzeitige pandemische Lage erfordert keine Maßnahmen im Hotel- und Gaststättengewerbe.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Roland Weigert